

Beschluss:



Diese Unsere Ordnung / sol in allen Artickeln wie obstehet / bis zu Unser veränderung / die Wir Uns alle weg (wie im anfang vormeldet) zuvor behalten / vnuorbrüchlich von iederman gehalten werden / Auch sollen Unsere Hauptman / Verwalter / Bergkmeister / vnd andere Unsere Amptleut / mit allem vleis darob sein / das diese Unsere Ordnung threwlichen gehalten werde / vnd wo es anders befunden / mit ernst straffen / Vnd do auch dieselbigen Unsere Amptleute / seumig oder nachlessig inn dem erfahren / sollen sie Unser vngnad vnd straff / auch gewertig sein / Vnd was inn dieser Unser Ordnung nicht begriffen / oder ausgetruckt / das sol bey gemeynem Bergk rechten / vnd alter löblichen hergebrachten Bergkwercks vbung bleiben. Vnd hieran / beschlecht vnser ernstlicher will vñ meynung / Geben inn Unserm Königlichen Schloss Prag / den ersten Januarij / Anno Tausent Sunffhundert vnd im Achtvndvierzigisten / Unsers Reichs des Römischen im Achtzehenden / vnd der andern im Zweyundzwanzigisten.

Correctur vnd besserung etlicher wort.

- Im vi. art. in der dritten zeil / stehet befahren / sol fahren stehen.
Im viij. art. in der v. zeil / stehet mülberg / sol malwerck heissen.
Eodem loco an der xij. zeil / stehet den Gewercken / sol der gewercken heissen
Im x. art. der andern colum. in der viij. zeil / von oben herab / stehet laden / sol Lader stehen.
Im xi. art. in der iij. zeil / stehet es werde zuuorn / sol stehen es werde denne zuuorn.
Eodem loco in der andern colum / in der x. zeil / von oben herab / stehet welche / sol welcher heissen.
Im xij. art. in der dritten colum / in der vi. zeil von vnten auff / stehet Vnd dieweil / sol stehen / Vnd damit.
Im xij. art. in der dritten colum / in der iij. zeil / von vnten auff / stehet part / sol parte stehen.
Im xvij. art. in der andern colum. in der dritten zeil / stehet ihm inn Bergkbuch / sol das förder ihm ausgelassin werden.
Im xix. art. in der andern colum. in der vi. zeil / von oben herab / stehet das Dorsteher / sol stehn das kein Dorsteher.
Im xxvij. art. im Titel / stehet vorleyhen / sol fürleyhen heissen.
Im xxxi. art. der andern colum. inn der xij. zeil von vnten auff / stehet den Aleger / sol stehen dem Aleger.

Publication der

Nemen Bergkwercks Ver-

gleichung im Königreich Böhem.

Anno. M. D. LXXV.

Mit den Stenden der Cron Böhem

getroffen vnd auffgericht.







MR Maximilian

der Ander von Gottes gnaden Erwelter Römischer Kayser/ zu allenzeiten Herrscher des Reichs/ In Germanien/ zu Hungarn/ Behem/ Dalmatien/ Croatien/ ꝛ. König. Erzherzog zu Osterreich/ Marggraf zu Märhern/ Herzog zu Burgundi/ Lützenburg vnd in Schlesien/ Marggraf zu Lausitz/ Graf zu Tyroll/ ꝛ. Entpieten N. allen vnd jeden/ Geistlichen vnd Weltlichen/ was Stands vnd wesen die sind/ denen dis vnser außschreiben fürkompt/ vnd sonderlich den In vnd Außlendischen Gewercken/ die sich hhero in vnserer Cron Behem mit Pergkwerck pawen eingelassen/ oder noch künsttig einlassen möchten/ Vnser Kayserliche gnad vnd alles guets.

Vnd füegen euch gnediglich zuwissen/ Als wir bey vns bedacht vnd zu gemüet geführt/ was massen von den gnaden Gottes ermelte vnser Cron Behem mit vilen ansehnlichen Pergkwercken auff allerlay Metall vnd Mineralien reichlich gesegnet. Also/ wo allain dieselben durch die mennig der In vnd Außlendischen Pawenden Gewercken ersucht vnd erhebt würden/ das nicht allain ain ansehnliche merung vnseres Camerguets/ beyneben ainer allgemainen wolffart/ mehr gedachter vnser Cron Behem/ Sonder auch jr der Pawenden Gewercken selbs statliche bereichung vnd auffnehmung in iren narungen zuuerhoffen. Vnd wir aber bey vns gnediglich wol abnemen mügen/ das in allweg vnd sonderlich die außlendischen Gewercken zu derselben herzue züglung/ mit begnadungen/ vnd auch mit gnugsamen versicherungen/ auff das sie auch dessen/ was sie nit allain auff vnsern/ sondern auch auff der Ständ Grund vnd Böden erpawen vnd erobern/ vergewist vnd darmit frey vnd vnterbunden seyen. Insonderheyt aber bey iren Ordnungen/ Priuilegien vnd Statuten vestiglich geschützt vnd gehandhabt/ vnd auch vor frembden Gerichten Exempt gemacht/ ꝛ. versehen sollen vnd müssen werden.

Das wir demnach auff jzt in diser vnser Cron Bchem gehaltenem Landtag mit jnen den Ständen angeregter Pergtwerck halben/ain sondere vergleichung getroffen/dardurch verhoffenlich nicht allain alle mengl/ welche sie die Gewercken bißhero vom Pergtwerck pawen abgehalten haben möchten/abgeschnitten vñ hingelegt/ Sondern auch jnen den Gewercken mit dermassen begnadungen/vnd allerlay andern notwendigen fürsehungem entgegen gangen wirdet / das Nennigklich billich zu Pawlustigkeit geraitzt vnd bewegt werden solle. Welche vnser vergleichung dann in dem Landtags beschluß von wort zu wort inseriert vnd hernach folgendes lauts begriffen ist.



Wir



IN Maximilian

lian der Ander von Gottes gnaden Erwelter Römischer Kayser/ zu allenzeiten Herr des Reichs/ In Germanien/ zu Hungarn/ Behem/ Dalmatien/ Croatiaen/ ꝛ. König. Erzhertzog zu Osterreich/ Marggraf zu Märhern/ Herzog zu Burgundi/ Lützenburg vnd in Schlesien/ Marggraf zu Lausitz/ Graf zu Tyroll/ ꝛ.

Bekennen für vns / unsere Erben vnd Nachkommen-
de König zu Behem / mit diesem Brieff / vor Menniglich /
Ob wol weiland der Alldurchleuchtigist Großmächtigist
Fürst vnd Herr / Herr Ferdinand / Erwelter Römischer Kay-
ser / Auch zu Hungarn vnd Behem König / ꝛ. Unser geliebter
Herr vnd Vater / Hochlöblicher vnd sätiger gedächtnus /
auff aller dreyer Ständ des Königreichs Behem / vnderthä-
nigist bitt / fürnemlich aber / weil dieses Königreich von den
gnaden Gottes / ober vnd für andere Land mit Pergwercken
vnd Metallen / sonderlich von Gold vnd Silber / begabt / zu
desto statlicher erhöh vnd erparung derselben / sich mit gemel-
ten dreyen Ständen / in Artickeln allerlay / so wol die höhern
als wenigern Metall / so in diesem Königreich Behem erfun-
den / vnd gewonnen werden möchten / vnd sonderlich das Gold
vnd Silber betreffend / am Mittwoch nach Palmarum / des ain-
tausent fünffhundert vierunddreißigsten Jars / verainigt vnd
verglichen / Auch inen den Ständen hernach ober dieselb ver-
gleichung / aus sonderlichen gnaden / auff ain bestimpte anzal
Jar / des Zehends vnd Silberkauffs halben / etlicher massen be-
freyung gethan.

Dieweil aber offenlich am tag / das seit derselben zeit / vnd
von dato jzt angeregter vergleichung / ongeacht der daneben
gethanen begnadungen vnd fristungen / wie jzt gemelt / noch
bisher nit allain wenig Pergwerck auffkommen / sondern das
sich auch so statlich / fürnemlich Außlendische Gewercken / wie

etwo hienor beschehen / nit mer in Pergkwercks gepewde bege-
ben/sond einlassen wollen / dadurch dann die Pergkwerck je lenz-
ger je mer in abnemen komen / So haben wir vns demnach / vnd
aus ikt erzelten vrsachen / sonderlich aber vñ desto merer erheb-
fürderung vnd auffbringung derselben Pergkwerck willen / mit
vorgedachten dreyn Ständen / nach baiderseits weiterer vleis-
siger erwegung vnd beratschlagung der sachen / der hohen vñ
vermeidlichen notturfft nach / die obberürte vorige vergleichung
in etlichen Artickeln bessern / erleutern vnd vernewern zulassen /
genediglich dahin entschlossen.



Zom

1

Von Schürffen vnd Berg- wercks Verleihungen / auch von den Muetzungen.

Erslich / so sich Gold oder Silber Bergwerck in vn-
serm Königreich Behem / auff weiß Gründen das
Gewere / erregeten / So sol der Grundherr die Gewer-
cken / Hawer vnd ainen jeden Schürffen vnd pawen
lassen / vnd da noch auff demselben Bergwerck / kein bestelter
Bergkmaister vorhanden / so soll derselb grundherr / sein Ambe-
man oder Befelchhaber / den Bergkleute auff jr begern / Schächte /
Gruben / Stollen vnd alle andere Bergwercks gepewde / nach
Bergwercks Ordnung vnd Recht / so lang verlehnen / bisz der
Grundherr ainen ordenlichen Bergkmaister an dasselb ort setzt
vnd bestettigt / wie denn er der Grundherr solches auch one das /
der Landsordnung nach / zuthun schuldig ist / darinnen er auch
Niemand's ainiche ver hinderung thun / sondern die Gewercken
in allerweg befürdern solle / doch das solliche verordnung vnd be-
stettigung aines Bergkmaisters nach gelegenhayt des Berg-
wercks / auff das fürderlichst beschehe / vnd nicht auffgezogen /
vnd das auch in allweg der erste Mueter bey desselben Grund
herrn / oder seines Befelchhabers ersten gesuchten Muetzung vnd
belehnung gelassen / vnd durch andere Nachkommen dauon nicht
gedrungen / sonder bey dem vorgang / wie billich / nach außwei-
sung der Bergwercks ordnung erhalten werde.

2

Puchwerck vnd Hütten- paw / auff der Grundherrn Gründen.

Es sollen auch die Grundherrn / den Gewercken bey jedem
Bergwerck ire eigene Hütten zum Schmelzen vnd Puch-
werck / auff iren der Gewercken kosten an gelegnen Orten
nach Bergwercks Ordnung vnd gebrauch / one ver hinderung
vnd beschwerung / auffzurichten vnd zuerpawen gestatten. Wo
A iij aber

aber der Grundherr solche Hütten vnd Puchwerck/ auff seinen
selbs onkosten pawen wolte/ so sollen die Gewercken ime nichts
merers oder anders/ als die Hütten gebür/ zugleich wie andern
Hütten Inhabern/ dauon zuraichen schuldig sein.

Vnd was also von Gold vnd Silber/ von den gnaden Got-
tes gewunnen oder gemacht wirdt/ dauon solln wir dem Grund-
herrn/ auff des Gründn Pergwerck erhebt vnd gepawt werden/
vermüg voriger beschehener vergleichung/ den halben thail des
ganzen Zehends Erblich erfolgen lassen/ Aber der Gold vnd
Silber kauff/ Auch der Schlegtschatz von der Münz/ soll vns
vnd nachkomenden Königen zu Behem allain bleiben.

Merere Zehends bewil- ligung betreffend.

Und damit aber sie die Grundherrn vnser gnedigstes ge-
müt vnd näigung/ so wol zu inen als zu den Pergwercken
desto merers im werck spüren. So bewilligen wir hiemit
vber dis alles/ verer gnediglich/ das allen Grundherrn auff de-
ren Gründ Pergwerck in esse seind/ oder noch weiter auffkomen
möchten/ von vnsern/ Als jzt Regierenden vnd Nachkomenden
Königen in Behem/ gebürenden halben Tail Zehends/ noch ain
viertel/ das ist/ von dem ganzen Zehend drey viertel auff Fünff
vnd zwanzig Jarlang/ von diesem gegenwertigen Landtags be-
schluß anzuraiten/ frey erfolgen sol/ vns vnd vnsern Nachkomen-
den Königen zu Behem aber/ das oberig viert viertel Zehends/ in
allweg ordenlich geraicht/ vñ nach verscheinung der jzt benanten
25. Järigen gnad/ der halbe Zehend widerumben erlegt werde.

Vber das/ so bewilligen wir inen den Grundherrn/ vnd de-
nen auff iren Gründn pawenden Gewercken zu noch merern
gnaden weiter so vil: Ob wol in der alten Vierunddreyssig järt-
gen Pergwercks vergleichung/ die Marck silber Nürnberger ge-
wicht/ nicht merers/ weder vmb Siben Gilden/ vierzehen Gro-
schen/ sechs Pfenning Behemisch/ zubezalen bedingt worden/
welche

welche bezalung dem jetzigen Prägerischen gewicht / vnd der Fein nach / Acht gülden / fünff groschen / vier Pfenning / Behemischer werungbrächt / das doch hinfüro gedachten Gründherrn / vnd denen vnder inen Pawenden Gewercken / von dato dises Landtags beschluß anzuraiten / jede Marcck Silbers / der Fein nach / Prägerisch gewichts / omb zehen gülden Behemisch / jeden derselben zu vierundzwainzig weiß groschen / vnd den groschen zu sibem weiß Pfenning geraitet / vnd dann das Lot Gold / auch der Fein / vnd dem Prägerischen gewicht nach / omb sibem gülden / zwölff weiß groschen Behemisch / Erblich bezalt werden solle.

4

Wie temer das Gold vnd Silber bezalt werden solle.

Also sollen auch die Göldigen Silber gleichsals / in vorberürtem vnderschiedlichen wert / als nemlich das Lot Fein gold omb Sibem gülden / zwölff weiß groschen / vnd die Marcck Silbers auch der fein / vnd dem vorgemelten Prägerischen Gewicht nach / omb zehen gülden Behemisch / zu Vierundzwainzig weiß groschen bezalt werden.

Vnd diess weil auch solche gnad / fürnemlich den Pawenden Gewercken gemaint wird / vnd zu guetem komen solle / vnd aber etlich Gründherrn bissher die Gewercken / darinnen beschwert / vnd die Silber von inen selbs zunemen / vnd darfür ain wenigers zubezalen sich vnderstanden / dardurch aber die Gewercken solcher gnad zu aufnehmung der Pergtwerck / nicht allain nicht thailhafftig gemacht / sondern zu auflassung vnd steckung derselben nicht wenig gedrungen vnd georsacht worden. Das demnach die jenigen / so Pergtwerck auf iren Gründen / vnd solches bissher gethan haben möchten / sich desselben hinfüro enthalten / vnd den Gewercken die Gölde vnd Silber / innhalt jetziger vergleichung / vnd beschehen begnadung / die nicht allain den Gründherrn / sondern auch fürnemlich den Gewercken / wie oberzelt / gegeben / in vnser Rantz antworten zulassen gestatten sollen.

B

Auff

Auffrichtung der Münzen.

In wegen auffrichtung der Münzen bey den Pergkwercken / Bewilligen wir mit gnaden / wo sich die Gold vnd Silber Pergkwerck so mechtig erzaigten vnd so vil erparvet würde / das die Münzen mit Gold vnd Silber / statlich verlegt werden möchten / das wir als dann auff solchen fall bey denselben Pergkwercken / vnser Münzen auffrichten lassen wollen / wann aber die Pergkwerck so vil nicht ertragen / das daselbst ain aigne Münz gehalten werden möchte / So sollen dieselben Golder vnd Silber in vnser / denselben Pergkwercken / negstgelegnen Münz geantwort vnd nach dem Behemischen Schrott vnd Korn vermünzt werden.

6

Fürlehen auff Golder vnd Silber.

In wann nu vnser Münzambtleut ain gewisheit empfangen / das die Grundherrn vnd Gewercken ein anzal Golder vnd Silber bereit im vorraht hetten / darauff ainem vnd dem andern / sicherlich zu der Wochenlichen ablonung fürgelihen werden möchte / So sol inen den Grundherrn vnd Gewercken / solches fürlehen vnwaigerlich beschehen / doch das dasselb nicht mehrers / weder der wert an den verhandnen Goldern vnd silbern mit sich bringt / auftrage.



Wie es mit Bezalung der ausbeut Silber gehalten werden sol.

Die ausbeut Silber aber/ sollen inen den Grundherrn vnd
Gewercken / von beschluß der Quartal Rechnung anzu-
raiten inner Vierzehen tagen/ in gueter dieses vnseres Kö-
nigreichs Behem/ gangbarer Münz vnd werung/ an Ducaten
vnd Thalern / an denen orten / da dieselben Gölde vnd Silber
herkommen / one allen iren der Grundherrn vnd gewercken vnt-
kosten vnd entgelt/ auß vnsern Münzämtern völlig vnd richtig
bezalt werden.

Wo fern aber sie die Grundherrn vnd Gewercken vber die
vorbestümpte zeit/ vnd vber jr ersuchen vnd vermanen/ mit der be-
zalung auffgezogen würden/ So sollen sie als dann vnd an-
derst oder eher nit / macht haben ire Gölde vnd Silber anderst
wohin (doch nit außserhalb Lands / weil es wider die Landsord-
nung vnd vorige Landtäg were) zuverkauffen.

8 Mindere Metallische vnd Mineralische pergkwerck betreffend.

Was aber außserhalb der Gölde vnd Silber / sonst auff
der Landsassen / des Herren vnd Ritterstands / auch der
Präger/ bayder der Alten vnd Neuen Stat / Gründen/
für andere weniger Metallische vnd Mineralische Pergkwerck
in esse sein / oder noch künsttig auffkommen möchten / als Zin/
Kupffer/ Quecksilber/ Pley/ Eysen/ Alaun/ Vitriol vnd Schwe-
fel betrifft/ die sollen ainem jeden derselben Grundherrn/ zu seiner
selbs geniessung des ganzen Zehends/ vnd anderer Pergkwercks
gerechtigkaiten / in krafft diser Neuen vergleichung freygelassen
sein / also/ das wir oder vnser Nachkomende König zu Behem/
darein nicht greiffen/ sondern sie dabey genediglich bleiben lassen
sollen vnd wollen.

Wann die mindern Metal- lischen Artzt Gold oder Silber hielten / wie es damit zuhalten.

Doch mit diser außdrücklichen beschaidenheit / wo in der-
selben Metallen ainem oder mer Gold oder Silber wä-
ren / das von denselben / so wol von den andern Göldern
vnd Silbern / vns vnd vnsern nachkomen / vnser vorgemelte ge-
bür am Zehend geraicht / solche Gölde vnd Silber auch / nach
der geschwornen Prob in vnserer Münzen oder Camer / gegen
gewöhnlicher bezalung geantwort werden sollen.

Vnd wann nu die Gölde vnd Silber von solchen geringen
Metallen / geschaiden vnd gesaigert werden / wie dann inen den
Grundherrn vnd gewercken / dergleichen Saigerwerck selbs /
doch hinnen im Land auff den Pergwercks Gründen anzurich-
ten vnd zu halten zuegelassen werden / vnd beuorsteen solle / So
sol als dann erst den Grundherrn / Gewercken vñ andern die sich
mit inen in kauff vnd vergleichung einlassen / vergünnt sein / solche
gesaigerte vnd geschaidene geringere Metall vnd Mineralien /
irer gelegenheit nach / außser Lands zuuerfüren vnd zuuerhand-
tieren.

Anrichtung dreyer Sai- gerwerck an vnderschiedlichen orten.

In fall aber der Grundherrn vnd Gewercken gelegenheit
nit sein wolte / aus den bemelten geringen Metallen die
Gölde vnd Silber / durch Saigerung vnd andere mittel
zubringen / So bewilligen wir hiemit gnediglich / das wir ge-
meinem Pergwercks wesen zum besten / in dieser Cron Behem /
an dreyen gelegnisten orten / Saigerhütten mit aller zuegehöri-
ger notturfft / an / vnd auffrichten lassen wöllen / also / das allen
denen / es seyen grundherrn oder gewercken / was sie für Silber-
hältige

hältige Schwarzkupffer an deren orten ains bringen/ für ain
Lot Feinsilber / zwelff weiß groschen bezalt. Item / auch für ain
nen Centner Garkupffer / alsuill deren aus den Schwarzkupf-
fern der Prob nach gemacht / sibē Schock Meisnisch enrichtet.
Doch aber dagegen dem gebrauch nach / auff ainen Centner
Garkupffer / souil dessen im Schwarzkupffer nach der Prob
befunden / für abgang / vnd für das / was darinnen bleibt / zwan
Lot Silbers / vnd noch darzue vnser bleibende gebür am Zehen-
den abgezogen werden solle.

Was aber die Grundherrn vnd getwercken für Silberhältige
Pley oberantworten / in denē soll das Lot Feinsilber gleichs
fals zu zwelff weiß groschen bezalt / aber für ainichen abgang
nichts / allain vnser gebür am Zehenden abgezogen / die Pley
auch sonderbar jrem jederzeit gangbarem wert nach vergnüege
werden.

II

Saltz.

Was aber die Gerechtigkeit der Saltz Pergtwerck / es sey
Wam Saltzstein / oder Saltzbrunnen / anlangt / die wollen
wir vns vnd vnsern nachkomenden Königen zu Behem /
als ain hohes Privilegiertes Regal in allweg / es sey auff vn-
sern aignen / oder der Ständ Gründen / zu vnserm selbs ge-
brauch / verleihung / vnd genies / frey vorbehalten vnd außge-
zogen haben.

Doch haben wir vns aus sondern guaden so vil bewilligt /
wann auff ir der Ständ Gründen ainiches Saltzpergtwerck /
oder Saltzbrunnen entstünde / das wir demselben Grundherrn
den Zehenden thail der nützung / alsuill dessen in guter Raitung
ober den darauff lauffenden vncosten heuor bleibt / Erblich er-
folgen lassen wollen. Entgegen sollen sie die Grundherrn alle
mögliche befürderung zu solchem Saltzwesen / zu thun vnd zu
lassen schuldig sein.

Wir wollen auch gnediglich bedacht sein / allen den sendgen / so also dergleichen Saltzpergkwerck vnd Saltzbrunnen erfinden vnd offenbaren / nach gelegenheit der sachen / gebürliche vererung vnd ergekligkeit zuuerordnen.

12

Erbkufuß verpawung.

Die Gewercken sollen dem Grundherrn / auff des Grünsden sich Gold vnd Silber erzaigt / vnd gepawt würde / so ferr anders derselb Grundherr die Gewercken mit der notturfft Holz vnder der Erden one Waldzins versehen / vnd befürdern kan / vier Erbkufuß / bey den Fundgruben / Massen / Schächten vnd Stöllen auff iren costen zuuerlegen vnd zuuerpawen schuldig sein.

13

Wann der Grundherr die pergkwercks gepew mit Holtz nit zuuerschen wie es als dann gehalten werden solle.

W ferr aber ainer oder der ander Grundher nicht so vil Pawholz hett / dauon die Pergkwercks gepew vnder der Erden versehen / vnd bestendig erhalten werden möchten / Also das sie die Gewercken dergleichen notturfft Pawholz anderstwo / vmb jr selbs bezalung erholen müsten / So sollen sie dem Grundherrn nicht mer als zween Erbkufuß zuuerpawen / vnd die Außbeut dauon zuraichen schuldig sein.

14

Holtz zu den Gepewen ob der Erden.

Als vil

Wes vil aber das Holz zu gepew der Heuser/ Schmelz vnd
Kolshütten/ Puchwerck/ Kolen/ Röstholz/ vnd zu andern
dergleichen notturfft ob der Erden betrifft / das solle der
Grundherr den Pergkleuten gleichsals / doch vmb ainem züm-
lichen leidentlichen Waldzins / auff gebürliche anweisung der
Höger oder Förster / an orten dauon das Holz zu den Pergk-
wercken wol gebracht werden mag / eruolgen lassen.

Wäre aber sach / das derselb Grundherr auff seinen Grün-
den die notturfft Holz nicht hette / So sol er schuldig sein / solche
abgeende notturfft Holz bey seinen benachbarten oder anderer
orten / doch auch gegen der Gewercken bezalung aines zümlichen
Waldzins / als vil an ime gelegen / vnd möglich sein wirdet /
auffß negst zuerhandlen.

15
Zween Erbkufuß zu erhal-
tung Kirchen Schuel vnd Spital zumerbawen /
vnd wie dieselben verrait werden sollen.

Und nach dem auch die Christlich vnd schuldig lieb des
Negsten in allweg erfordert / das auch die Armut neben
dem Gottesdienst von disen gaben Gottes / damit der
Allmechtig zu merer segnung vnd erweiterung derselben / sein
gnad verleyhe / bedacht werde / So haben wir vns mit den
Ständen der Cron Behem dahin verglichen / das nu hinfüro
nicht allain bey denen Gold vnd Silber Pergkwercken / so auff
vnsern eigenthümlichen Königlichen Gründen / sondern auch
auff jr der Ständ Gründen in esse sind / oder noch künfftig auff-
kommen möchte / zu Schulen / Kirchen vnd Spitalen / ober der
Grundherrn Erbkufuß noch zween Kufuß / bey jeder Gruben /
Stollen oder Zechen / von den Pawenden gewercken frey ver-
pawt / Vnd wann es zur außbeut geraicht / so soll dieselbig zu
deren handen / welche den Kirchen / Schulen vnd Spitalen für-
gesetzt / erlegt werden / Also das solche Personen / nicht allain mit
der Grundherrn / sondern auch mit des Pergk Ampts berats-
schlagungen vnd verordnung erkies vnd fürgenomen / denselben
auch

auch maß vnd ordnung / wie es mit anwendung zugebührender
notturfft vnd verraitung gehalten / fürgeschrieben werden / dem
auch dieselben Personen in alweg zugeleben / vnd das Pergk
Ambt darauff achtung zugeben schuldig sein solle.

16

Hülffen zum Gottesdienst

von den geringen Metallischen
Pergkwercken.

Was aber die außbeuten / bey den geringeren Metallen
betrifft / da wollen wir gnedigst nicht zweiffeln / sie die
Ständ werden auch etwas zu desto merern erlangung
Göttliches Allmechtigen segen / ad pios vsus, dauon gutherzig
mitzutailen vnd anzuwenden nicht vnderlassen.

17

Pergkambtleut bestellung

vnd pflicht betreffend.

Was dann die bestellung der vnderschiedlichen Pergk
ambtleut / auff jr der Ständ Gründen betrifft / in dem
solle es aller massen gehalten werden / wie es die vorig
im M. D. XXXIII. auffgericht / vnd in die Landtafel
ingeleibt Pergkwercks vergleichung vermag.

18.

Landprobierer.

So wollen auch wir vnsern aignen / vnd sie die Ständ der
Gron Behem / auch iren aignen Landprobierer halten /
die alle Quartal / vnd so oft es die notturfft erfordert /
so wol die Inlendischen als die fremden Außlendischen Mün-
zen von Gold vnd Silber / jeder zeit mit fleis auffzihen vnd
probieren /

probieren / vnd im fall sie ainiche mangel befunden / So sol vnser Probierer dieselben an vnsern Obersten Münzmaister / der Landprobierer aber / an das negsthaltend Landrecht gelangen lassen / zu welchem Landrechten vnser Oberster Münzmaister sich selbs verfüegen / vnd mit sampt dem Landrechten beratschlagen helfen solle / wie solchen mangeln wirklich abzuhelffen / vnd also der Gemain Landschaden verhütet werden müge.

19

Gwardeins Proben aufschlag.

Als vil aber die Gwardein antrifft / die sollen aus ainem Brandstück Silber / zu der Prob mer nit als ein Quintl außschlagen / vnd wo der Gewerck solch außgeschlagen Silber wider zu haben begeret / so solle ime dargegen vier weiß groschen zu seinem Probiergelt gegeben werden.

20

Gewercken vnd Bergk- leut freyer zue vnd abzug.

Alle vnd jede Gewercken vnd Bergkleut / sollen nicht allain mit iren selbs aigen / sondern auch irer Weib vnd Kindt / die sie dahin gebracht / oder auff der Ständ Gründen in zeit irer wouung daselst erzeugen werde / sampt dem jenigen gesind / so sie dahin bringen (was anders dem Grundherrn mit Leib eigenschafft nicht vnderthänig) Leib vnd gütern / frey vnd vnuerbunden sein / auch darzue ainem freyen zue vnd abzug (doch auff vorgeende bezalung irer auff denselben Gründen gemachten schulden) haben / vnd was sie dahin bringen / oder noch daselbst (auffer Grund vnd Böden / dauon hernach meldung beschicht) oberkomen vnd erobern / dasselbig irer gelegenheit vnd gefallen nach / one des Grundherrn vnd sonst meniglichs verhinderung mit sich weg zunehmen / zuuerfüren / Item zuuerreistieren vnd zuuergeben macht haben.

§

Der

21

21

Der Pergkleut Erb- schafft betreffend.

Wann auch ein Gewerck oder Pergkman / In oder Auß-
weldisch one Testament mit Todt abgieng / so sollen alle
desselben Haab vnd Güter / seinen Erben oder negsten
Blutsfreunden / sie seyen gleich Inner oder Außer Lands / frey
erfolgen / vnd irer gelegenheit vnd gefallen nach / darmit zuhan-
deln zuegelassen werden.

22

Was die Pergkleut von den ligenden Gründen zulaisten schuldig sein sollen.

In fall aber ainer aus den Pergkleuten von jemand an-
derm / der zuuor auff denselben Gründen gessen / vnd dem
Grundherrn mit der Vnderthänigkeit vnterworffen /
Grund vnd Boden erkauffen / oder in anderweg an sich bringen
würde / derselbig solle alles das jentig / was die vorigen vnterthanen
vnd Inhaber derselben Grund / dauon gethan / vnd zuthun
schuldig gewesen / außer der Leib eigenschafft / auch zu laisten
verpflicht vnd verpunden sein / vnd dieselben Grund / so lang es
dem Grundherrn / vnd jme dem Gewercken oder Pergkman ge-
fellig zubesitzen / oder widerumb zuuerkauffen vnd zuuerandern
macht haben.

23

Felligkeiten.

Die rechtmessige lautern Felligkeiten / die sich bey den
Pergkwercks verwandten auff der Ständ Gründen an
Pergkwercks tailen / Paarschafft an geld / vnd andern
varnussen / außerhalb Gründ vnd Böden / vnd was am Viech
vnd andern darzue gehörig / in mangl rechtmessiger Erben / zue-
tragen /

tragen / die solle der Grundherr nicht in sein selbst aigen genieß
ziehen / sonder mit rath Pergkmaister vnd Geschwornen / auff die
genötigsten Pergkwercks gepew / vnd also zu gemainem Pergk-
wercks nutz wenden vnd anlegen.

24

Puessen vnd Straffen.

Sleichßfalls solle es auch mit anwendung der Gelpuessen
vnd Straffen / die sich bey den Pergkleuten zuetragen / ge-
halten werden.

25

Felligkeit an Grundt vnd Boden.

Was aber an Grund vnd Boden / vnd derselben vorbemel-
ten zuegehörung / auff jr der Ständ Gründten Rechtmef-
sig vnd lauter Fellig wirdet / das solle one alles mittel dem
Grundherrn allain heimfallen vnd bleiben.

26

Sperr vnd Inuentur in todsfällen / Item vergerhabung der Waisen.

Aber die Sperr / verpesschier vnd Inuentur in Todsfällen /
Item auch die vergerhabung der Waisen / was die Gewer-
cken vnd anderer Pergkwercks verwandte antrifft / vnd des
Grundherrn Leibaigne Vnderthanen nit seind / die sollen mit
vorwissen vnd willen des Grundherrn oder seines Amtmans /
durch das Pergkambt beschehen / Vnd ob jr der Waisen hab-
haftmachung angeregter verlassung / vleissig gehalten wer-
den.

27

G ij Wohin

Wohin die Klagen sollen gericht werden.

WAnn sich dann zuetruäg / das zwischen dem Grundherrn
vnd Gewercken in Pergkwercks sachen / vnd allem dem
was dem Pergkwerck anhengig / es sey mit Muetungen/
Pawung der Pergkwercks tail / dargebung des gehülts / wald-
zins / zuelassung der Weg / Steg / Pruggen / vnd Wasserflüß / zu
anrichtung der Puch vnd Schmelzwerck / oder in anderweg /
nichts außgenommen / Irrungen erwachsen / vnd sie die Gewercken
von ermeltem Grundherrn / vnbesügter weis beschwärt oder be-
drängt wolten werden / ic. So soll der Grundherr / so wol als der
Gewerck schuldig sein / vor vnserm Obersten Münzmaister zu
verhör zu gesteen / darauff der Oberst Münzmaister mit sambt
Pergkverstandigen Personen / die er darzue ziehen mag / allen
möglichen vleis fürwenden solle / die Partheyen in der güete zu-
uergleichen.

Obristen Münzmaisters belernung beim Landrecht.

In fall aber bey ainem oder dem andern tail / ainiche güete
nicht stat haben wolte / So soll er Oberster Münzmaister
mit erzelung baiden thails ein vnd fürbringen / ain frag
vmb belernung Rechtens / an das negst Landrecht / so zur selben
zeit gehalten wirdet / gelangen lassen / vnd darauff vermüg solcher
erlangten belernung / die in allweg den allgemainen Pergkwercks
Ordnungen / wie die an jedem ort nach gelegenheit der Pergk-
werck gebreuchig / gemäß beschehen soll / die Partheyen bescheiden /
daran dann auch allerseits Partheyen / one alle widerred genuß-
lich zu frieden sein / vnd demselben belernten vnd eröffnetem auß-
spruch nach zu geleben schuldig sein sollen.

Das Landrecht solle die belernungs frag nicht auffschieben.

Nad diereil sich die Pergksachen nach Irer art vnd gelegenheit gar nit anstellen wöllen lassen / so soll das Landrecht dergleichen erledigungen / der belernungs fragen nit auffziehen / sondern als bald in demselben Landrecht / darinnen solche belernungs frag einkomen / gestracks zum end erörten.

Begab sich auch / das des Grundherrn vnderthanen / oder jemand's ander der dem Pergkwerck nicht verwand / ainen Gewercken / oder Pergkman / in Pergksachen / vnd was demselben anhengig / zu beklagen hette / So soll er denselben vor dem Pergkamt desselben orts / fürnemen / vnd alda güetlichs oder Rechtlichs außspruchs gewertig / sich auch daran benügen zulassen schuldig sein.

Entgegen sollen auch die Gewercken vnd Pergkwercks verwandten / wo sie jemanden / der dem Pergkwerck nicht zuegethan (außer Pergkwercks sachen / so wie obsteet vor das Pergkamt gehörig) notwendig zubeklagen hette / solche ir klag bey dem Grundherrn oder desselben nachgesetzten Ambleuten fürwenden / vnd des außspruchs von dannen gewarten / damit ime dem Grundherrn / an seinem Gericht vnd Obrigkeit / auch nichts entzogen werde.

Also sollen auch alle die stritt vnd irrungen / die sich zwischen den Pergkleuten vnd andern Parteyen omb Gründ vnd Böden willen / so dem Grundherrn vnderworffen / zuetragen / vor derselben Grundobrigkeit entschaiden vnd außgetragen werden.

Malefizhendel.

W^{ie} sich aber für Malefizhändel/ auff der Ständ Gründ
begeben/ Mit denen soll es also gehalten werden/ Nem-
lich/ wo ferr der Grundherr/ auff dessen Gründen sich
ain Malefizischer handel zuetrüg/ ain aignes Halsgericht hette/
So sol der Täter alda fürgestelt/ vnd seiner verprechung nach/
die gebür erkendt werden/ wo ferr er aber mit kainem aignem
Halsgericht versehen wäre/ so soll er dem Täter ain wolbesetzt
gestraets Gastrecht/vs Erbarn verstendigen Personen zubesezen
schuldig sein/vnd wasz dasselb erkendt/ demselben gemäß gerichtet
vnd gehandelt werden.

31.

Aigne Königliche Pergk- stedt betreffend.

W^{ie}suil aber unsere aigne Pergkstedt in dieser Cron Behem/
außerhalb Kutttenpergk/ Eyll/ Knyu vnd Pergk Reichen-
stain/ dauon hinach sonderere meldung beschehen wirdet/ die
an jzt in elle sind/ vnd künfftig noch merers auffkomen möchten/
belangt/ da wollen wir/ das sie sament vnd besonder/ es seyen
gleich Privat personen/ oder Pergk vnd Stadt Ambter/ oder die
Gemeinden/bey iren habenden Freyhaiten/ Statuten vnd Ord-
nungen/ so wol in Politischen als Pergksachen berniglich gelas-
sen/ vestiglich dabey gehandhabt/ vnd weder für die Stadthal-
ter/ Appellation/ noch andere Gericht/ dahin sie nicht gehörig/
weder zu verhör/ noch sonst zum Rechten Citirt/ oder gezogen
werden sollen/ da sich aber jemand von den Ständen der Cron
Behem/ in etwo wider Privat personen/ auch Pergk oder Statt
Ambter vnd Gemeinden zubeschwären hett/ so soll er solche be-
schwerung bey dem Pergk Hauptman/ jedes orts anmelden/vnd
vmb die außrichtung ansuchen.

Im fall aber dem Klagenden tail ermelter Ständt/ nit zu
seinem billichen benüegen/ notwendige außrichtung beschehe/
So sollen dergleichen beschwerungen an vns oder nachkomende
König zu Behem/ oder an den welcher unser Königliche Person
Representieren wirdet/ Remittirt werden/ darauff wir als dann
mit rath

mit rath vnserer Obersten Land Officier/ auch Land vnd Camer
Rechts sitzer/ dergleichen strittigkeiten/ auff das so allerseits ein-
gebracht / vnd durch die Pergkhaubtleut / auff vorgeende Colla-
tionirung baldertails eingebrachten schrifften vnd handlungen/
vnder jr der Pergkhaubtleut/ so wol der Klagenden Partey Insi-
geln oder Peeschafften verfertiget / jederzeit vberschickt werden/
der gebür nach entschaiden sollen vnd wollen.

Was aber die Pergkstedt/ Kuttnerpergk/ Eyll/ Rynn vnd
Pergk Reichenstain betrifft / weil die auch ire sondere gebreuch
vnd Ordnungen haben / So sollen sie auch gleichsfals bey sol-
chen iren alten wol hergebrachten vnd Confirmierten Freyhaiten
Ordnungen vnd Gebreuchen berubiglich bleiben vnd ge-
lassen werden.

32.

Wan die Pergkleut Land- güeter haben / wohin sie zuerscheinen schuldig.

Wäre aber sach / das ain Gewerck oder Pergkman / er par
gleich auff vnsern oder der Ständ Gründten / aigne Land-
güeter hette / darumben er für das Landrecht zugesteen
Citirt würde / So sol er derselben Landgüeter halben / eben das
jenig / als andere Landleut zuthuen / vnd alda vor dem Landrecht
zugesteen / auch Recht zugeben vnd zunemen schuldig sein.

33.

Pergkleut Zeugnissen.

Wann sich auch zuetrieg / das jemand aus den Ständen
dieses Königreichs Behem / ain oder mer Pergkwercks
Personen in sachen / Leib / Ehr / vnd Landgüter betreffend /
zu zeugnis bedürffte / so soll ime derselbig ainen Schreiber von
der Landtadel ausspitten / vnd an die ort da der Zeug wonet / es
sey nu

sey nu auff vnsern aignen Königlichem / oder aines andern
Grundherrn gründen/aimtweder zum Stadt oder Pergkambt
dieselbst / dem gebrauch nach abfertigen / alda dieselb Person
Citieren/beschicken/vnd die zeugnis durch berürten Schreiber
dem Lands gebrauch nach/ einnemen lassen. Solche zeugnis
solle als dann beim Land vnd sonst einem jettwedern Rechten/
als were die mit der Landtafel auffgenommen krefftig vnd gnueg-
sam sein.

Wo aber ainer aus den Pergkwercks verwandten/auff der
Parteyen anhalten / sein zeugnis guetwillig hinnein bey der
Landtafel oder anderm Rechten geben wolt/so soll es demselben
auch beuor steen.

Aber in andern gemainen fället / ~~die~~ nicht Leib / Ehr / oder
Landgüeter antreffen / sollen vnd mügen sie die Pergkwercks
verwandten ire zeugen außsagen / vor dem Stadt oder Pergk-
gericht thuen / welche folgendts durch derselben Pergkstedt oder
Pergkambts / Gerichts Insigl auff des anruffenden tails vn-
kosten an die gebürenden ort / beschribner massen vberschickt
werden / vnd sollen sonst wie obsteet / in kein ander Gericht zu
zeugen gefordert noch gezogen werden.

34

Die Landleut so Pergk- werck pawen/sollen der pergfordnung gemess leben.

W. Nach dem sich auch etwo zuegetragen/das sich Herrn vnd
Landleut/oder die Grundherrn selbs in Pergkwercks ge-
peud/ eingelassen / vnd sich in fürfallenden Pergkwercks
strittigkeiten/ das Pergkambt nit weisen wollen lassen/ welchs
villleicht künfftig noch mer beschehen vund fürfallen möchte.
Damit aber nu herinnen ain jeder nachrichtung habe/ vnd dis-
sals künfftiger strit verhüt/ abgestellt / vnd gleichheit gehalten
werde. So sollen sie die Ständ vnd Grundherrn/ auff den fall/
was ire pawende Pergkwercks tail antrifft/eben das jenig / als
andere

andere Pawende Gewercken dauon zulaisten / vnd des Vergk-
ambts Ertshiden: vnd erkantnussen zugeleben schuldig sein.

35

Wasserführung auf der Landleut Gründen.

Des sich auch zuerrieg / das zu Pergkwercks notturfften
auf Künst / Hütten / oder Puchwerck / von der Landleut
Gründen / ain Wasser zunemen / oder ober ihre Gründ
vñ Pöden zufüren von nöten wäre / so soll sich derselbig Grund-
herr solcher dargebung vnd führung des Wassers / alsuil er an-
derst ober sein notturfft möglich entperen kan / weil die erhebüg
der Pergkwerck nicht allain vns / sondern auch dem gantzem Kö-
nigreich / ime Grundherrn / vnd also dem algemainen nutz zugue-
tem geraicht / nit verwaigern / doch gegen billicher vergleichung /
nach erkandtnuß baider seits niedergesetzten freund vnd vnder-
handler.

36

Zolbefreyung auf die Berg- wercks victualien.

Gleichfalls sollen auch die Pergkwercks notturfften vnd
Victualien / so zu Wasser vnd Land den Pergkwercken vö
andern Landen herein / oder Innerlands zuegeführt / one
alle verhinderung oder sperr des Grundherrn / darauff das
Pergkwerck ist oder künsttig auffkomen möchte / weil auch die
erhaltung der Pergkwerck daran gelegen / so wol von den Stän-
den / als von vns / Maut vnd Zol frey durch gelassen vnd pas-
siert / auch außser Rath / Gemain vnd Knapschaft / auff vnd inn
den Pergksetten / welche jederzeit zu ainem vorrath der Victus-
alien / auf künsttliche notsfäll trachten mügen / kainer Privat pers-
son in

son in den Pergstetten ainicher fürkauff bey straf nicht gestat-
tet werden.

37.

Landleut auffhalten der Innwoner vnd pergkleut pro debito.

Nach dem sich auch bißher offtmals begeben/das etwo be-
nachtbarte Graiß vnd Landsassen vnserer Pergstett vn-
uermügenden Einwonern/ wissentlich/ vnd auch etwo v-
ber des Rats ainer vñ der andern Pergstatt warnung geporge/
damit sie nur jr Traid/ Vieh/ Putter vñ andere Victualien desto
teurer vertreiben/ vnd darnach im fall der nit zalung / die ver-
mügenden vnd vnschuldigen auffhalten/ die bezalung von ihnen
durch solche mittl zuerlangen / dardurch die vermügenden von
den Pergstetten verjagt / aufgehalten / oder je zum wenigisten
von irem Gewer abgescreckt/ vnd ain merklicher abbruch an-
zuetreib: vnd zueführung der Victualien eruolgt/ dem aber künf-
tig fürzukommen/ So soll kain Landsäß weder vom Herrn/
Ritterstandt oder Königlichen Stetten/ noch auch von iren der
Ständ vnderthanen / der Pergstett Inwoner ainem hinsüro
nit meer porgen / er hab dann deswegen vom Hauptman oder
Rath derselben Pergstat ain fürsreiben / darinnen specificiert
sen/ vmb wievil er ainem oder dem andern porgen müge/ vnd wo
alsdann derselb schuldner zu den bestimbten fristen dem glau-
biger nit zuehilte/ So soll ime auf sein ansuechen/ Erstlich durch
den Rath / vnd im fall der Clagend thail daran nicht ersettigt/
als dann durch den Hauptman schleunigs Rechtens verholffen
werden. Im fall aber solches nicht beschehen/ als dann vnd nit
ehe/ soll das mittl der auffhaltung zugebrauchen zugelassen sein/
wäre aber sach / das jemand one ain solches schreiben / vom
Hauptman oder Rath/ vnd also dieser Ordnung zuwider was
darlihe oder porget / So soll er der glaubiger dieser schuld ver-
lustig sein/

lustig sein / jme auch desto wegen zu dem Schuldner ainiches
Rechts nicht verholffen / noch ainiche aufhaltung gestattet
werden.

38.
Sondere Privat Pergk-
fristungen betreffend.

Es soll aber in allweg diese mit den Ständen vnseres Kö-
nigreichs Behem/ beschehene Pergkwercks vergleichung/
denen / welche zuuor Erblich oder andere fristungen vnd
begnadungen / auf Pergkwerck haben / one nachtail vnd abs-
bruch sein.

Vnd damit nu die bissher zwischen vns/vnsern Ambleuten
auch Landsässen / vnd Gewercken / geschwebte nachtailige Ir-
rungen / künfftig desto merers verhütet / vnd die Pergkwerck/
dardurch zu desto stattlichem aufnehmen gebracht werden. So
haben wir vns mit den Ständen vnserer Cron Behem dahin
mit gnaden verglichen/das durch etliche vnserer Pergkuerstendi-
ge Rätzh vnd Personen/ mit zuetueung irer der Ständ Depu-
tierten außschüssen/in baiderley als Behemischen vnd Deutsch-
en sprachen/zwo vnderschiedliche Land Pergkwercks Ordnun-
gen / als aine / die zu dem Kutttenpergischen weesen/ vnd was
demselben nach gelegenhait der Pergkwercks gebräuch auch der
Glüfft/Beng/ Erzt/Kyß/Hütten vnd Schmelzwerck am nähis-
ten vnd zuetreglichisten sein wirdet. Vnd dann die ander auf
den Joachimstal / vnd was gleichsfals demselben Pergkwerck
am nähisten zuuergleichen/aufs ehist / als jmer möglich aufge-
richtet/vnd zu meniglichs nachrichtung in Truck gebracht/ vnd
gefertigt Publiciert werden sollen.

Trueg es sich aber zue / das sich baider thails Deputierte
Personen nit in allen Artickeln selbs mit ainander vergleichen
könden/ So sollen vnserer verordnete Personen solche strittige
D. ij Artikel

Artickel an vns/ der Ständ ausschuß aber/ an das nächst Land
recht oder Landtag / welches eher gehalten wirdet / umb ferern
beschaid/warauf solche Artickel zurichten / gelangen lassen / vnd
wie wir vns disfalls mit jnen den Ständen vergleichen/dabey
soll es allerdings verbleiben.

Darauf wir nu für vns / vnser Erben vnd Nachkomende
König zu Behem versprochen vnd zuegesagt/das wir bey allem
dem/so obgeschriben/offt gedachte Ständ vñ sonderer Personen
des Königreichs Behem/gnediglich erhalten/schützen vnd hand
haben/vnd diese vnser vergleichung in die Landtafel einlegen vñ
verschreiben lassen sollen vnd wollen / Doch so sollen alle die
andern Artickel/ die in der vorigen Anno/ri. M. D. XXXIII.
aufgerichteten Pergtwercks vergleichung begriffen / vnd an jetzt
nicht in specie verändert sein/in jren creften vñ wierden bleiben.



Und ob wol/wie vorge
meldt / diese vnser pergktwercks vergleichung
in dem jetzigen Landtags beschluß nach lengst einkom
men. Dieweil aber solcher Landtags beschluß in Behemischer
sprach gestelt / mit deren sonderlich den außlendischen Teutschen
Gewercken/als die solcher sprach nicht kündig/kain genugsams
wissen eingepildet werden möchte. So haben wir in alweg für
ain notturfft angesehen / diese merbemelte vergleichung an jetzt
gestracks zu meniglichs wissen vnd nachrichtung durch sonderer
Ausschreiben in baider als Teutsch vnd Behemischen sprachen
verfassen vnd publiciern zulassen. Geloben vnd versprechen auch
bey vnsern Kanserlichen Worten / für vns / vnser Erben vnd
Nachkomende Könige zu Behem/Das wir alle die hienigen / sie
seyen In oder Außlendisch/ die sich also vnserm genedigisten vnd
genßlichem verhoffen nach / in Pergktwercks Geyew / so wol auf
der Ständ als auf vnsern aignen Gründen vnd Pöden einlassen/
sich auch selbs aines jeden gelegenheit nach mit jren Heußlichen
Wohnungen herein in die Cron Behem setzen vnd begeben werden/
ob solcher

ob solcher Bergwercks vergleichung in allem vestiglich schätzen
vnd handhaben wöllen / also das sich niemand / er sey was
Stands er wölle / Auß oder Inlendisch mit ainicher pillichait
zubeschweren gar nicht ursach haben solle. Genediglich vnd
one geuerde. Zu vorkund mit vnserm Kayserlichen hiefürge-

druckten Secret becrefftigt. Geben auf vnserm

Königlichen Schloß Proben XVIII. tag des Monats Sep-

tembris / Nach Christen Erlösers vnd Säligmachers

Geburt / im Fünffzehnten Fünfundsechzigsten jar.

Vnserer Keych / d. h. vngarischen im Dreize-

henden / vnd Fünfundzwanzigsten.







